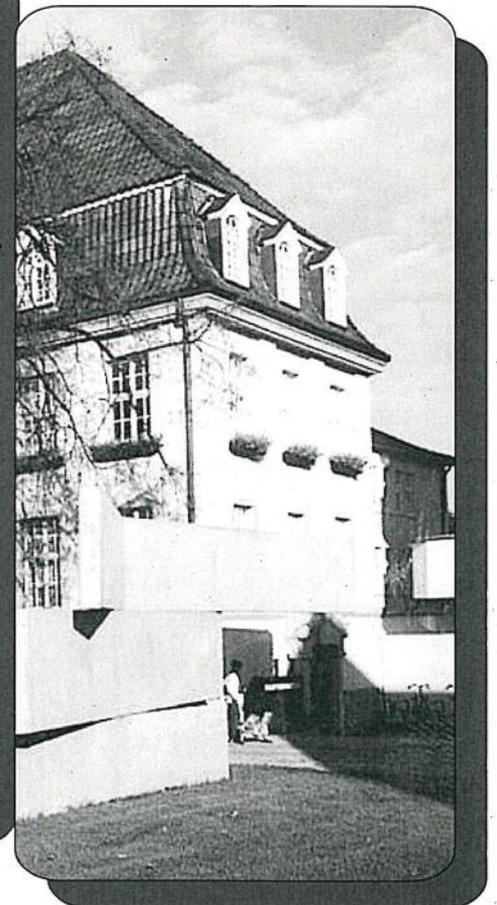


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2020
Ausgabetag: 29.04.2021

7



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm am Donnerstag, 06.05.2021 um 17:00 Uhr im Bürgerhaus, Willy-Brandt-Platz 2 3
2. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm 4
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Werner Straße, Teil I“ in Selm – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Stadt Selm

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm
am Donnerstag den 06.05.2021 um 17:00 Uhr**

Ort: Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz 2

Tagesordnung:

- 3 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vorstellung des geplanten Seniorenzentrums am Marktplatz Bork durch die Caritas
Bericht: Herr Benstein
- 7 Antrag der FDP-Fraktion vom 20.04.2021:
Missbilligung einer Pressemitteilung der Stadt Selm zum Bau der neuen Rettungswache
- 8 Neubau einer Rettungswache im Gewerbegebiet am Kreisverkehr B 236/Zeche-Hermann-Wall in 59379 Selm:
 1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Planungsleistungen
 2. Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022
- 9 Haushaltsprognose März 2021 und Übersicht über die Kreditverbindlichkeiten
- 9.1 Haushaltsprognose März 2021 und Übersicht über die Kreditverbindlichkeiten
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 06.04.2021 - Stadt Selm
Jahresabschluss 2020 / Haushalt 2021
- 10 Welterbe-Projekt "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet"
- 11 Benennung von sachkundigen Einwohner/innen als beratende Mitglieder im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- 12 Antrag der FAMILIE-Fraktion vom 19.03.2021:
Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport
- 13 Antrag der GfS-Fraktion vom 12.04.2021:
Umbesetzung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur, Stadtmarketing und Partnerschaften
- 14 Antrag der UWG-Fraktion vom 31.03.2021:
Prüfauftrag Gesamtschule Selm
- 15 Antrag der FDP-Fraktion vom 16.03.2021:
Kulturelle Veranstaltungen in digitaler Form
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Anfragen

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Werner Straße, Teil I“ in Selm

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Werner Straße, Teil I“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB. Aufgrund des vereinfachten Verfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Werner Straße,
- Im Osten durch die Straße „Zeche- Hermann- Wall“ (K 44),
- Im Süden, -östlich des Knappenweges-, durch die nördlichen Grenzen der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich des Straßenzuges Industriestraße/ Schachtstraße; im Süden,- westlich des Knappenweges- durch den Zechenbusch,
- Im Westen ebenfalls durch den Zechenbusch, bzw. im Bereich der Werner Straße, durch die Wohnhausgrundstücke östlich des Hermann- Löns- Weges.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 5. Änderung
(ohne Maßstab)

Planungsziel:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 soll den gewerblichen Charakter des Industriegebietes stärken. Um den Bereich für produzierende und handwerkliche Betriebe zu sichern, soll der Bebauungsplan um textliche Festsetzungen zur Steuerung und zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten und privaten Festhallen ergänzt werden. Aktuell ist das Plangebiet bereits durch eine gemischte Nutzung von Industrie- und Gewerbebetrieben, Dienstleistern und Handwerkern geprägt. Zudem existieren bereits einige den vorhandenen Betrieben zuzuordnenden Wohnungen. Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes soll außerdem eine weitere textliche Festsetzung aufgenommen werden, so dass das betriebsgebundene Wohnen im gesamten Bebauungsplangebiet allgemein zulässig ist.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Werner Straße, Teil I“ in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Werner Straße, Teil I“ wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird in das Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> eingestellt und wird über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter folgender Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

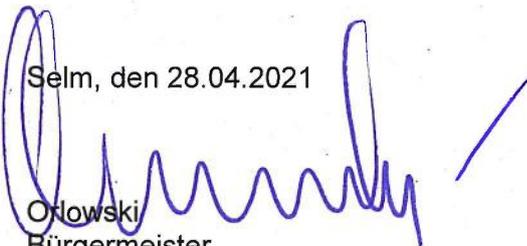
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.selm.de/>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 28.04.2021


Orłowski
Bürgermeister